

Anlage 1

zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Eckenroth vom 26.10.2022 auf Grundlage der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 05.05.2020

BEGRÜNDUNG

BILDUNG EINES ABRECHNUNGSGEBIETES IN DER ORTSGEMEINDE ECKENROTH (§ 3 Absatz 1 der Satzung)

In der Vergangenheit war die Entscheidung über die Abrechnungsgebiete zum wiederkehrenden Ausbaubeitrag nur dann zu begründen, wenn die Gemeinde oder Stadt in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt hat. § 10 a Abs. 1 KAG sieht nunmehr vor, dass die Begründung generell zu erbringen und der Satzung beizufügen ist.

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 05.05.2020 wurden die Anforderungen an die Bildung von Abrechnungseinheiten beim wiederkehrenden Straßenbeitrag durch Schaffung eines neuen Einrichtungsbegriffes (§10 a KAG) geändert.

Die Neufassung gibt unter anderem hinsichtlich der Relevanz von etwaigen Zäsuren nun in § 10 a Abs. 1 Satz 4 KAG vor, dass ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird.

In der Ortsgemeinde Eckenroth liegen keine Kriterien vor, mehrere Abrechnungsgebiete zu bilden. Etwaige Zäsuren liegen nicht vor. Die K68 (Hauptstraße) als klassifizierte Straße, die durch die Ortslage führt, hat keine trennende Wirkung. Sie kann ohne großen Aufwand an mehreren Stellen gequert werden.

Festlegung des Gemeindeanteils in § 5 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge (§ 5 der Satzung)

Nach § 10 a Abs. 3 Satz 2 KAG ist der Gemeindeanteil in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil für die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt zu ermitteln.

Für die Ortsgemeinde Eckenroth bedeutet dies, dass der Fahrverkehr durch die Ortslage Eckenroth über die Kreisstraße (K 68) nicht als Durchgangsverkehr zu werten ist, da die Fahrbahn nicht in der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde steht.

Der überwiegende Anteil des Verkehrs über Gemeindestraßen in Eckenroth stellt Anliegerverkehr dar. Für den fußläufigen Verkehr bildet der Wanderweg „Schöner Berg Weg“ Durchgangsverkehr, da dieser von Stromberg-Schindeldorf kommend über den Mühlenweg und den Schweppenhäuser Weg weiter nach Schöneberg führt, oder in entgegengesetzte Richtung von Schöneberg nach Stromberg-Schindeldorf.

Übergangsregelung gemäß § 10 a Abs. 6 KAG **(§ 13 der Satzung)**

Nach § 10 a Abs. 6 KAG können die Gemeinden Übergangsregelungen treffen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund von Verträgen zu leisten sind. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen versehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruches bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Dabei soll die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Die Ortsgemeinde Eckenroth macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und wendet aufgrund der Transparenz und der Orientierung am Gleichheitssatz zum einen bei Erschließungsbeiträgen eine pauschale Verschonung (20 Jahre) und zum anderen bei Ausbaubeiträgen die Verschonung nach Höhe des Beitrages pro qm gewichteter Grundstücksfläche an. Dies begründet sich damit, dass eine erstmalige Herstellung (Erschließung) in der Regel aufgrund höherer Kosten und niedrigerem Gemeindeanteil eine höhere finanzielle Belastung für die Eigentümer darstellt. Die Staffelung der Verschonung bei den Ausbaubeiträgen begründet sich wiederum damit, das Verhältnis der Beitragssätze aufgrund unterschiedlicher Kosten für die gleichen Maßnahmenarten auszugleichen (z.B. Ausbau Gehweg = unterschiedliche Kosten bzw. Beitragssatz = entsprechende Verschonung). Dies wäre bzw. ist bei einer pauschalen Verschonung nach Maßnahmen (z.B. Ausbau Gehweg = pauschal 5 Jahre Verschonung) nicht gegeben.